

Leitfaden/Guideline zum Fähigkeitsausweis Strahlenschutz CBCT/DVT SGMKG/SGORL

Zur Erlangung des Fähigkeitsausweis Strahlenschutz CBCT/DVT der SGMKG/SGORL sind gemäss Fähigkeitsprogramm folgende Bedingungen, welche an zwei Module gebunden sind, zu erfüllen:

1. **Das erste Modul** betrifft das Absolvieren des vom **BAG anerkannten Sachverständigenkurses Strahlenschutz für CBCT/DVT**. Darin enthalten ist auch ein kurzer praktischer Teil. (Punkt 1 im Antragsformular). Dieses Zertifikat ermöglicht es ein CBCT/DVT Gerät zu betreiben. Hinweise zum nächsten Kurs finden sich unter www.sgorl bzw. www.sgmkg.ch

Um nun den **Fähigkeitsausweis Strahlenschutz CBCT/DVT SGMKG/SGORL** zu erwerben ist ein weiteres Modul zu absolvieren (s. a. Fähigkeitsprogramm).

2. **Das zweite Modul**, die praktische Weiterbildung an anerkannten Weiterbildungsstätten, beinhaltet die Anfertigung von ca. 20 CBCT/DVT Aufnahmen an einer anerkannten Weiterbildungsstätte mit einem akkreditierten Weiterbildner. Das Antragsformular und das Fähigkeitsprogramm sind auf der Homepage der SIWF (www.siwf.ch, Fähigkeitsausweise, Digitale Volumetomographie in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Oto-Rhino-Laryngologie (SGMKG / SGORL)) zu finden-

Weiterbildungsstätten:

Zuständig sind die SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für ORL bzw. MKG-Chirurgie, Radiologie und die durch die paritätische Kommission akkreditierten Praxen. Sie stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Fähigkeitsausweis «Digitale Volumetomographie in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Oto-Rhino-Laryngologie (SGMKG/SGORL)» trägt.

Die paritätische Kommission für Strahlenschutz SGMKG/SGORL (aktuell: Prof. Dr. Thomas Linder und Dr. Dr. Robert Weber) sind nun daran Weiterbildungsstätten in Praxen zu definieren und zu akkreditieren.

Sobald die Weiterbildungsstätten bekannt sind, können dort die 20 Aufnahmen unter Supervision, gemäss Protokoll auf dem Antragsformular, durchführen und vom entsprechenden Weiterbildner unterschreiben lassen. S.a. SIWF Weiterbildungsstätten (<https://www.siwf-register.ch/>)

Übergangsbestimmungen

Wer seit dem Erwerb des Facharztstitels ORL bzw. MKG-Chirurgie bis zur Inkraftsetzung des Fähigkeitsausweises (1.1.2021) insgesamt 20 Digitale Volumetomographien selbständig durchgeführt hat, erhält den Fähigkeitsausweis nach Bestätigung der Teilnahme am Sachverständigenkurs ohne weitere Bedingungen.

Um diesen Nachweis zu erbringen ist es am einfachsten, mit dem Antragsformular, neben einer Kopie des Zertifikates des BAG anerkannten Sachverständigenkurses Strahlenschutz für CBCT/DVT, auch eine Kopie der BAG Bewilligung für den Betrieb eines DVT-Gerätes beizulegen woraus ersichtlich ist, dass der Antragsteller auch der Bewilligungsinhaber ist (Seiten 1 und 2 der BAG Bewilligung/Verfügung).

Zu beachten ist, dass das Betreiben einer Röntgenanlage in der Funktion als Strahlenschutz-Sachverständiger nur erlaubt ist, wenn der vom BAG anerkannte Strahlenschutz-Sachverständigenkurs für Ärzte (siehe 1. Modul) absolviert wurde.

Fortbildung

Die gesetzlichen Grundlagen schreiben eine Periodizität von 5 Jahren vor. In der Verordnung vorgeschrieben werden pro 5 Jahre 4 Unterrichtseinheiten à mindestens 45 Minuten (Credits).

Als Fortbildung gelten nicht nur speziell zu diesem Zweck angebotene Kurse von Ausbildungsinstitutionen wie BAG- anerkannte Kurse und Lehrgänge des Paul Scherrer-Instituts (PSI), sondern auch Selbststudium von Fachliteratur im Zusammenhang mit Strahlenschutz und interne Veranstaltungen, zum Beispiel durch den Einbezug einer Medizinerin oder eines Mediziners oder Konferenzen und Seminare, in welchen der Strahlenschutz entsprechend thematisiert wird.

Die Absolvierung anerkannter Fortbildungsveranstaltungen kann als fachspezifische Kernfortbildung an die Fortbildungspflicht des Facharztstitels angerechnet werden.

Die Dokumentation ist Sache des Trägers des Fähigkeitsausweises. Sie umfasst Name, Vorname und Geburtsdatum des Trägers des Fähigkeitsausweises sowie Bezeichnung und Datum der Fortbildungsveranstaltung.